	Anlage 2 A zum Eröffnungsantrag des / der		
	Gründe für d	Gründe für das Scheitern des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO)	
18	I. Wesentliche Gründe für das Scheitern des Einigungsver- suchs	Nicht alle Gläubiger haben dem ihnen übersandten außergerichtlichen Plan zugestimmt.  1. Anteil der zustimmenden Gläubiger nach Köpfen: Gläubiger von Gläubigern  2. Anteil der zustimmenden Gläubiger nach Summen: EUR von EUR  3. Anteil der Gläubiger ohne Rückäußerung: Gläubiger von Gläubigern  Als maßgebliche Gründe für die Ablehnung des Plans wurden genannt:	
		Nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche Schuldenbereinigung aufgenommen wurden, ist die Zwangsvollstreckung betrieben worden von:  Aktenzeichen des Gerichts oder Gerichtsvollziehers:  Amtsgericht:	
19	II. Beurteilung des außergerichtlichen Einigungsversuchs und Aussichten für das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren	Der gerichtliche Plan unterscheidet sich von dem außergerichtlichen Plan ☐ nicht. ☐ in folgenden Punkten:	
		Nach dem Verlauf des außergerichtlichen Einigungsversuchs halte ich die Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens für  aussichtsreich. nicht aussichtsreich.  Begründung:	